



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 28. März 2018

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)	311
Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg - Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)	311
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz Ministerium des Innern und für Kommunales	
Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster	312
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	312
Erweiterung der Anlage für die Herstellung, Abfüllung und Lagerung von Sonderkraftstoffen in 16303 Schwedt/Oder	313
Ablehnung und Rücknahme des Antrags für Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf und 15306 Vierlinden	314
Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16230 Grüntal	315
Absage Erörterungstermin zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort 03116 Drebkau OT Schorbus	316
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Bodenordnung Beeskow-Ost, Verf.-Nr.: 3001 L, im Wege- und Gewässerplan in der Fassung der 2. Änderung vom 04.09.2017 benannten Vorhaben	316

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 9. Sitzung der Regionalversammlung am 19.04.2018 um 16 Uhr im Rathaus Kleinmachnow Bürgersaal	317
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	318

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS 2013, Fassung 2017)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 3/2018 - Verkehr
Sachgebiet 07.4:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen
Vom 7. März 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2017 wurden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS 2013, Fassung 2017) neu bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV FRS 2013, Fassung 2017, für Baumaßnahmen an Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt. Es wird gebeten, diese bei neu abzuschließenden Bauverträgen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme ab dem 1. Juni 2018 zugrunde zu legen.

Nach Einführung der neuen ZTV FRS kann der Leistungsbereich 129 (1. Auflage 2013) nicht mehr angewendet werden. Weiterhin kann mit dem Leistungsbereich 829 der Baugrund bei allen Arbeiten an FRS mit Homogenbereichen beschrieben werden, die in den ZTV FRS definiert werden. Auf das ARS 14/2017 des BMVI vom 21. August 2017 wird gesondert hingewiesen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landes Brandenburg die Anwendung für Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich empfohlen.

Die ZTV FRS 2013, Fassung 2017, können beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 5/2014 vom 7. Oktober 2014 (ABl. S. 1322) wird hiermit aufgehoben und durch diesen Runderlass ersetzt.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Einführung technischer Regelwerke für den Straßenbau in Brandenburg

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 4/2018 - Straßenverkehrstechnik
Sachgebiet 07.4:
Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Leit- und Schutzeinrichtungen
Vom 7. März 2018

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau, Nummer 16/2017 vom 23. August 2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK) bekannt gegeben.

Hiermit werden die TLP ÜK für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Um eine neue Bewertung von Übergangselementen (ÜE) durch die begutachtende Stelle auf Grundlage der TLP ÜK vornehmen zu können, gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. August 2018, in der hilfsweise die bisherigen direkten Übergangselemente aus der Einsatzfreigabeliste ohne eine neue Bewertung gemäß den TLP ÜK weiter verwendet werden können. Nach Ablauf der genannten Übergangsfrist sind nur noch solche ÜE zulässig, die von der begutachtenden Stelle positiv bewertet wurden.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt. Der Erlass tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Die TLP ÜK werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) (www.bast.de) bereitgestellt.

Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
und des Ministers des Innern
und für Kommunales zur Änderung
der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung
vom 2. März 2009
(3850-II.015)
Vom 1. März 2018

I.

Nummer 4.4 der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster vom 2. März 2009 (ABl. S. 537, JMBL. S. 43), die durch die Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 2013 (ABl. S. 3015, JMBL. S. 111) geändert worden ist, wird aufgehoben.

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Potsdam, den 1. März 2018

Der Minister der Justiz
und für Europa und
Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. März 2018

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Prenzlau, Gemarkung Schönwerder, Flur 3, Flurstücke 77 und 78 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G07317)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150,00 m, einer maximalen Nabenhöhe von 166,00 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 241,00 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im Dezember 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 4. April 2018 bis einschließlich 3. Mai 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Rathaus der Stadt Prenzlau, Raum 001, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. April 2018 bis einschließlich 4. Juni 2018** unter Angabe der Registriernummer **G07317** schriftlich oder elektronisch (T13@lfu.brandenburg.de) beim Landesamt für

Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 17. Juli 2018 um 10 Uhr im Gemeindezentrum Schönwerder, Dorfstraße 39 a in 17291 Prenzlau**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Genehmigungsbehörde wurde vor Beginn des eigentlichen Genehmigungsverfahrens eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf folgende Kriterien:

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Brutplätzen des Kranichs können nicht ausgeschlossen werden.
- Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern durch indirekte Wirkungen des Vorhabens auf das potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet können nicht ausgeschlossen werden.
- Die geplanten WKA sind geeignet, Nahrungsflächen durch Meidung zu entwerten und Flugwege zu entfernt liegenden Nahrungsflächen zu verriegeln.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Erweiterung der Anlage für die Herstellung, Abfüllung und Lagerung von Sonderkraftstoffen in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. März 2018

Die HAI FUELS GmbH, Passower Chaussee 111 (Gebäude K 528) in 16303 Schwedt/Oder beantragt die Genehmigung nach § 23 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die störfallrelevante Änderung der Anlage für Sonderkraftstoffe auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Passower Chaussee 111 (PCK-Gelände), **Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstück 93** (Az. G07417).

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erweiterung des Betriebsbehälterlagers um einen Lagerbehälter für Alkylatbenzin 100 m³ und zwei Lagerbehälter für Rohbenzingemisch mit jeweils 100 m³. Das Betriebsbehälterlager ist Bestandteil der nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlage für Sonderkraftstoffe, welche einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) begründet.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom **4. April 2018 bis einschließlich 3. Mai 2018**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser

Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und

- in der Stadtverwaltung Schwedt, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 321, 16303 Schwedt/Oder (Tel. 03332 446-511)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Um eine telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 4. April 2018 bis einschließlich 17. Mai 2018** nur von Personen, deren Belange berührt sind und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam (T13@lfu.brandenburg.de) zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis

Ein Erörterungstermin ist für das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung und Rücknahme des Antrags für Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 15306 Lindendorf und 15306 Vierlinden

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. März 2018

Der Antrag der Firma Windmüllerei BLU Projekt GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zehn Windkraftanlagen (WKA) wird für vier WKA des Typs ENERCON E-141 EP4 mit einem Rotordurchmesser von 141,00 m, einer maximalen Nabenhöhe von 158,95 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 229,50 m auf den Grundstücken in 15306 Lindendorf, in der Gemarkung Dolgeln, Flur 2, Flurstück 175 und Flur 1, Flurstücke 77, 100, 105, 98, 231 sowie auf den Grundstücken in 15306 Vierlinden, Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, Flurstück 20 und Gemarkung Diedersdorf, Flur 2, Flurstücke 456, 449 und 442 abgelehnt. Im Übrigen wird das Verfahren für die weiteren sechs WKA eingestellt. (Az. G11716)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 29. März 2018 bis einschließlich 11. April 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Haus: Kämmerei/Kasse und Bauamt, Zimmer 7, Berliner Straße 31 a in 15306 Seelow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung des Antrags für Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16230 Grüntal

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. März 2018

Der Antrag der Firma NWind GmbH, Haltenhoffstraße 50 A in 30167 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (WKA) des Typs ENERCON E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,70 m, einer maximalen Nabenhöhe von 149,00 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 206,80 m auf den Grundstücken in 16230 Grüntal, in der Gemarkung Grüntal, Flur 3, Flurstücke 29, 30, 41, 46 und 54 wird abgelehnt. (Az. G03616)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 29. März 2018 bis einschließlich 11. April 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Biesenthal-Barnim,

Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Absage Erörterungstermin zum Antrag
auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage
am Standort 03116 Drebkau OT Schorbus**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. März 2018

Der mit Bekanntmachung vom 10. Januar 2017 (ABl. 2018 S. 24) angezeigte Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus **am 30.05.2018 um 10 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus Drebkau, Beratungsraum im 1. OG, Spremberger Straße 61 b in 03116 Drebkau **wird abgesagt**.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die
im Zuge der Bodenordnung Beeskow-Ost,
Verf.-Nr.: 3001 L, im Wege- und Gewässerplan
in der Fassung der 2. Änderung vom 04.09.2017
benannten Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 1. März 2018

Das Bodenordnungsverfahren **Beeskow-Ost, Verf.-Nr.: 3001 L**, wird auf der Grundlage von § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die in der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um

- die Herstellung von 2 Kreuzungsbauwerken,
- die Umsetzung festgesetzter landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) hat ergeben, dass auch hinsichtlich der nun durch die 2. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dokumentierten veränderten Ausbauabsichten eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom **29.03.2018** bis einschließlich **16.04.2018** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Einladung zur 9. Sitzung der Regionalversammlung
am 19.04.2018 um 16 Uhr
im Rathaus Kleinmachnow Bürgersaal**

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 12. März 2018

Die 9. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming
findet

**am Donnerstag, den 19.04.2018 um 16 Uhr
im Rathaus Kleinmachnow
Bürgersaal
Adolf-Grimme-Ring 10
14532 Kleinmachnow**

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

**TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen
Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Be-
stätigung der Tagesordnung**

**TOP 2 Bestätigung des Protokolls öffentlichen Teils der
Sitzung der Regionalversammlung vom 18.01.2018**

**TOP 3 Stellungnahme der Regionalen Planungsgemein-
schaft Havelland-Fläming zum 2. Entwurf des
Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Ber-
lin-Brandenburg (LEP HR)**

- Entwurf der Stellungnahme vom 12.02.2018
- Beschlussvorlage 09/03/01

TOP 4 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014

- Jahresabschluss 2014
- Schlussbericht über die Prüfung des Jahresab-
schlusses zum 31.12.2014 der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom
22.02.2018
- Beschlussvorlage 09/04/01
- Beschlussvorlage 09/04/02

**TOP 5 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Re-
gionalplanung und zur Braunkohle- und Sanie-
rungsplanung (RegBkPIG) (Beteiligung der Regio-
nalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming)**

- Gesetzentwurf der Landesregierung vom
15.02.2018
- Synopse der Fassung des RegBkPIG vom
08.12.2012 und des Änderungsentwurfs vom
15.02.2018

TOP 6 Einwohnerfragestunde

TOP 7 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nichtöffentlicher Teil

**TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen
Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom
18.01.2018**

TOP 2 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-
sachen können in der Zeit vom 04.04.2018 bis 18.04.2018 in der Re-
gionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingese-
hen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstel-
le sind Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und zusätzlich Dienstag
14 bis 17 Uhr.

Teltow, den 12.03.2018

Kornelia Wehlan

1. Stellvertreterin des
Vorsitzenden des Regionalvorstands

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizei Land Brandenburg

Die auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums des Innern über die Einführung neuer Dienstaussweise im Polizeibereich vom 1. Juli 2002, Gesch. Z.: IV/1 IV/2, im Umlauf befindlichen Dienstaussweise in der Farbgebung grün und gelb, ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, werden hiermit für ungültig erklärt.

Landkreis Prignitz

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von **Annedore Harfst**, Dienstaussweisnummer: **1361**, ausgestellt am 07.01.2014, Gültigkeitsvermerk bis 12/2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Silke Benecke**, geb. am 12.12.1966, tätig beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Dienstaussweisnummer: **208443**, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.